

beruflichen Ausbildung und ihrer gesellschaftlichen und politischen Fortbildung nachzugehen, auch wenn hierdurch eine zeitweilige örtliche Trennung der Eheleute bedingt wird<sup>201</sup>). Häusliche Pflichten entziehen freilich die Frau diesen Aufgaben. Damit ihr aber nicht weiterhin „als Ideal vorschwebt, sobald wie möglich mit der Berufsarbeit aufzuhören und einen Mann zu heiraten, der es ihr erspart, selbst mitzuarbeiten zu müssen“<sup>202</sup>), wird zur Verringerung der hauswirtschaftlichen Belastung im Gesetz die Schaffung von Kleinkinderheimen und Kinderkrippen sowie Kindertagesstätten angeordnet (§ 4 Ziff. 3, 5); man hat damit gleichzeitig die Garantie für eine „richtige“ Erziehung der Kinder.

Das Prinzip der Gleichberechtigung hat manche auch uns bekannte *rechtliche* Konsequenzen, die vorweggenommen werden können: Der Mann hat kein Entscheidungsrecht (§ 1354), etwa über die *Wahl des Wohnsitzes*, über die grundsätzlichen Fragen der Haushaltsführung oder die Erziehung der Kinder (§ 14 Satz 2 Mutterschutzges.); ferner ist die Frau nicht zu unentgeltlicher Arbeit im Haushalt oder Geschäft des Mannes (§ 1356) verpflichtet; das *Kündigungsrecht des Mannes* (§ 1358) entfällt<sup>203</sup>, und die *Schlüsselgewalt der Frau* (§ 1357) wird auf beide Eheleute mit gesamtschuldnerischer Haftung ausgedehnt<sup>204</sup>). Bei Getrenntleben kann jeder Teil ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse so viel Hausrat beanspruchen, wie er zum geordneten Haushalt benötigt<sup>205</sup>).

Die sowjetzonale politische Grundauffassung wirkt sich auf das Eherecht in folgender Weise aus:

a) *Das Verlöbnis*

Der Verlöbnisbruch ist jetzt weniger kostspielig. Die verlassene Braut hat keinen Anspruch mehr auf *Kranzgeld* (§ 1300); denn wollte man ihr die entgangenen Heiratsaussichten ersetzen, so würde man sie als „Person minderen Ranges ansehen“. Verlangt sie dagegen Ersatz für eine entgangene Versorgung, so steht diesem Verlangen Artikel 7 der Verfassung entgegen, der ausschließt, daß die

<sup>201</sup>) **Noch weiter ging These 1 des Rechtsausschusses des Deutschen Volksrates über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen; danach sollte jeder Ehegatte schlechthin das Recht haben, „mit Rücksicht auf eine Berufs- oder Erwerbstätigkeit getrennt zu wohnen“ (!), doch erhob sich dagegen Widerspruch: Thiersch, NJ 1949, S. 243; Paula Mothes, ebd., S. 245. Vgl. auch § 8 des FGB-Entwurfs.**

<sup>202</sup>) *H. Benjamin*, a. a. O.

<sup>203</sup>) „Rechtsgrundsätze“, I, 5.

<sup>204</sup>) „Rechtsgrundsätze“, I, 4, § 11 FGB-Entwurf.

<sup>205</sup>) „Rechtsgrundsätze“, I, 7.